OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400850/2/MS

Datum:
Linz, 5. Juni 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Dkfm. G S, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7. März 2024, GZ: AS/PB-2352161, wegen Übertretung des Oö. Parkgebühren-gesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Strafhöhe stattgegeben und die Geldstrafe auf 35 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2024, GZ: AS/PB-2352161, wurde über Herrn Dkfm. Gerhard Schöfl (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Verwaltungsübertretung gemäß §§ 2 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz 1988 iVm §§ 1, 2, 3, 5 und 6 Parkgebührenverordnung 1989 der Landeshauptstadt Linz eine Geldstrafe in der Höhe von 55 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 44 Stunden verhängt.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben am 28.12.2022 von 11:01 bis 11:13 Uhr in L, X das mehrspurige Kraftfahrzeug J mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt. Sie sind der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen."

Begründend wurde im Wesentlichen auszugsweise Folgendes ausgeführt:
[...]
„Ihre Lenkereigenschaft, Ihr Abstellvorgang sowie der Umstand, dass in dem Fahrzeug Ihr Parkausweis für Behinderte auf die oben geschilderte Art und Weise angebracht war, blieb stets unbestritten.
§ 4 Linzer Parkgebührenverordnung beinhaltet einen Katalog an Fällen, in denen FahrzeuglenkerInnen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit sind. Unter abgabenrechtlichen Gesichtspunkten ist dieser Katalog als Normierung von Steuerbefreiungstatbeständen anzusehen (‚Abgabenbefreiung'); bei verwaltungsstrafrechtlicher Betrachtung enthält § 4 Linzer Parkgebührenverordnung verschiedene Rechtfertigungsgründe, deren Verwirklichung zwar nicht zum Entfall des objektiven Tatbestands führen, aber das Unrecht der Tatbildverwirklichung neutralisieren (BFG 20.04.2018, RV/7500020/2018). Wird also beispielsweise ein Fahrzeug von einem Inhaber eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt und ist jenes beim Abstellen mit diesem Ausweis entsprechend gekennzeichnet, so wird hierdurch ein Rechtfertigungsgrund verwirklicht, durch den das Unrecht der Handlung entfällt (vgl hierzu BFG 29.06.2018, RV/7500209/2018; BFG 20.04.2018, RV/7500020/2018). Insofern ist im gegenständlichen Fall maßgeblich, ob Sie den J beim Abstellen des Fahrzeugs in L, Adresse mit Ihrem Parkausweis für Behinderte, dessen Vorderseite nicht zur Gänze sichtbar war, hinreichend gekennzeichnet haben und Sie deshalb im Zeitraum zwischen 11:01 bis 11:13 Uhr von der Entrichtung der Parkgebühr befreit waren.
Maßgeblich ist jedoch stets die Rechtslage bzw. der Stand der Judikatur zum Tatzeitpunkt, da sich jener jederzeit weiterentwickeln kann. Das LVwG Steiermark hob nunmehr in zwei Erkenntnissen vom 17.11.2021 hervor, dass ein Parkausweis für Behinderte gemäß § 29b Abs. 4 StVO gut erkennbar sein müsse, was nur bedeuten könne, dass sämtliche relevanten Angaben auf dem Ausweis erkennbar sein müssen. Ein Ausweis solle von einem

Überwachungsorgan ohne weiteres kontrolliert werden können, ohne dass etwa nach der Ausweisnummer nachgefragt werden müsste, ob ein ordnungsgemäßer Behindertenparkausweis bestehe (LVwG Steiermark 17.11.2021, LVwG 30.20-2648/2021; LVwG Steiermark 17.11.2021, LVwG 30.20-2649/2021).
Zu diesen relevanten Angaben - die von einem Aufsichtsorgan ohne weiteres kontrollierbar sein müssen, damit festgestellt werden kann, ob ein ordnungsgemäßer Behindertenparkausweis besteht - zählen jedenfalls die Ausweisnummer, die ausstellende Behörde (etwa das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen iSd § 29b Abs. 1 StVO 1960 idgF oder die ausländische Behörde bzw. Organisation ¡Sd § 29b Abs. 5 StVO 1960 idgF), das Ausstellungsdatum, wenn es sich - so wie im gegenständlichen Fall - um einen Parkausweis für Behinderte handelt, der vor dem 01.01.2014 ausgestellt wurde sowie das Land, in welchem der Ausweis ausgestellt wurde (auf dem österreichischen Parkausweis für Behinderte ist etwa auf der rechten Seite mittig ein großes weißes ‚A' aufgedruckt).
Eine Kontrolle sämtlicher dieser relevanten Angaben ist jedoch nur dann möglich, wenn der Parkausweis für Behinderte zur Gänze sichtbar im vorderen Teil des Fahrzeugs angebracht ist.
Auch in den Mustern der Parkausweise für Behinderte, welche sich in der Anlage B der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen sowie in der Gehbehindertenausweisverordnung finden, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Ausweis im Fall seiner Benutzung im vorderen Teil des Fahrzeugs so anzubringen ist, dass die Vorderseite des Ausweises zu Kontrollzwecken gut sichtbar ist. Gemeint ist hierbei zweifelsohne, dass die gesamte Vorderseite erkennbar sein muss, hätte doch der Verordnungsgeber sonst auf das Muster des Parkausweises in der Gehbehindertenausweisverordnung etwa genauso schreiben können, dass nur die linke Vorderseite des Ausweises gut sichtbar sein muss. Schon alleine vor dem Hintergrund, dass die Aufsichtsorgane bei ihren Kontrollgängen ebenso darauf achten, ob es sich bei dem jeweils hinterlegten Behindertenparkausweis um ein Original oder möglicherweise um eine Fälschung handelt, dient eine Anbringungsweise, die es zulässt, dass dessen gesamte Vorderseite eingesehen werden kann, jedenfalls auch dem schnelleren Auffinden von Falsifikaten. Solche sind beispielsweise an einer ungenauen Laminierung, schlecht abgerundeten Kanten oder dem Farbverlauf erkennbar.
Nachdem Sie Ihren Parkausweis für Behinderte am 28.12.2022 nicht zur Gänze ersichtlich hinter der Windschutzscheibe des Jaguars angebracht haben, sodass dessen gesamte rechte Vorderseite überhaupt nicht sichtbar war, haben Sie Ihren Ausweis eben gerade nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise angebracht und haben Sie dadurch das Kraftfahrzeug beim Abstellen auch nicht ¡Sd oben zitierten Befreiungstatbestände gekennzeichnet.
Der Taterfolg (vgl VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165) der Abgabenverkürzung ist eingetreten. Die objektiven Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Linzer Parkgebührenverordnung iVm § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz sind demnach erfüllt.
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.
Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht (vgl § 6 Abs. 1 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.
Für die Beurteilung der Rechtsfolgen eines derartigen Verbotsirrtums ist danach zu differenzieren, ob der Irrtum vorwerfbar ist oder nicht. Dem Täter vorzuwerfen ist ein Verbotsirrtum etwa dann, wenn er sich mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er aufgrund seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen dazu verpflichtet gewesen wäre (vgl § 9 Abs. 2 StGB). Trifft ihn eine solche Verpflichtung, so hat er auch einschlägige Entwicklungen bzw. Änderungen der Rechtslage zu beobachten; eine Verpflichtung der Behörde, auf solche Änderungen hinzuweisen, besteht nicht (Wessely in Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafgesetz: Kommentar? § 5 Rz 23 f mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat sich jedermann mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen. Der Verwaltungsgerichtshof bejaht eine solche Erkundigungspflicht praktisch durchgehend, wenn die Existenz einschlägiger Regeln für die jeweilige Tätigkeit erkennbar ist (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5 Rz 18). IdS haben sich beispielsweise die Straßenverkehrsteilnehmer mit der StVO, dem KFG sowie den Gesetzen, welche die Parkgebühren regeln, bekannt zu machen (vgl VwGH 04.08.2005, 2005/17/0056; Wessely in Raschauer/Wessely, Verwaltungsstrafgesetz: Kommentar2 § 5 Rz 24). Unterlässt der Täter bei gebotener Informationspflicht derartige Erkundigungen, so ist ein einschlägiger Verbotsirrtum - weil nicht erwiesenermaßen unverschuldet - nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs jedenfalls vorwerfbar; er trägt diesfalls ‚das Risiko des Rechtsirrtums' (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5 Rz 18 mwN). Nicht entschuldigend ist ein Verbotsirrtum beispielsweise dann, wenn der Beschuldigte - trotz gegenteiliger Rechtsprechung - seiner eigenen Rechtsauffassung folgt (VwGH 29.09.1993, 93/02/0126). Nachdem Sie keine entsprechenden Erkundigungen eingeholt haben, ob sich die Rechtslage im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Kennzeichnung eines Fahrzeugs bei einem durchgeführten Abstellvorgang seit dem Erkenntnis des LVwG Oberösterreich vom 29.05.2019 zwischenzeitig verändert hat, auch wenn Sie als Straßenverkehrsteilnehmer und Inhaber eines Parkausweises für Behinderte hierzu verpflichtet gewesen wären, ist Ihnen Ihre irrtümlich angenommene Rechtsauffassung, für Sie sei nur die Rechtsprechung des LVwG Oberösterreich rechtsgültig, jedenfalls vorwerfbar und vermag jene Ihre Schuld und damit in weiterer Folge die Verhängung einer Strafe nicht auszuschließen.
Insgesamt betrachtet haben Sie sich somit fahrlässig verhalten und der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.
Schuldfrage
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Eine beschuldigte Person handelt objektiv sorgfaltswidrig, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Täters, ausgestattet mit dessen Sonderwissen, in der konkreten Situation anders verhalten hätte.
Ein einsichtiger und besonnener Benützer einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone hätte sich beim Aussteigen vergewissert, ob der Parkausweis für Behinderte vorschriftsmäßig zur Gänze ersichtlich hinter der Windschutzscheibe hinterlegt wurde.
Im Zuge des Verfahrens konnten Sie nicht glaubhaft machen, dass Sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Ihr Verhalten ist daher mindestens als fahrlässig zu bewerten.
Zur Strafhöhe ist Folgendes festzustellen
Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht, wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,- zu bestrafen.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Primärer Zweck des Oö. Parkgebührengesetzes ist die zweckmäßige Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen, also die bessere Aufteilung des zunehmend knapper werdenden Parkraumes auf eine größere Anzahl von Fahrzeugen.
Durch das gesetzwidrige Verbleiben des PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen x in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in L, Adresse, in der Zeit von 11:01 bis 11:13 Uhr, liegt eine Schädigung der Interessen der übrigen Benützerinnen von gebührenpflichtigen Kurzparkzonen in Linz insoferne vor, als diese Handlungsweise einer maximalen Umschlagshäufigkeit des im Innenstadtbereich ohnedies knapp bemessenen Parkplatzangebotes entgegensteht.
Am Tatort besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag, 8:00 bis 18:30 Uhr, an Samstagen von 8:00 bis 12:00 Uhr. Die zulässige Parkdauer ist zusätzlich mit 1 ½ Stunden festgesetzt.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafen zu berücksichtigen.
Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den im § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.
Da Sie trotz Aufforderung vom 22.03.2023, Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, sich innerhalb der gewährten Frist nicht äußerten, wurde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2.500,- und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten und Vermögen ausgegangen.
Verweigern Sie Angaben über Ihre Vermögensverhältnisse, so folgt laut den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes daraus nicht, dass die Behörde bei der Strafbemessung auf Ihre Vermögensverhältnisse nicht Rücksicht zu nehmen braucht. Letztlich hat eine Einschätzung zu erfolgen, wobei Sie es in diesem Fall Ihrer unterlassenen

Mitwirkung zuzuschreiben haben, sollte die Behörde bei dieser Einschätzung zu Ihrem Nachteil Umstände unberücksichtigt gelassen haben, die ohne Ihre Mitwirkung der Behörde nicht zur Kenntnis gelangen konnten.
Da die verfahrensgegenständliche Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis € 220,- zu bestrafen ist, erscheint bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden des/der Beschuldigten angemessen.
Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechts- und Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer mittels Hinterlegung am 13. März 2024 zugestellt wurde, richtet sich die mit 5. April 2024 datierte, jedoch am 4. April 2024 mit E-Mail eingebrachte und somit rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben und eine Ermahnung zu erteilen. Auf eine mündliche Verhandlung wurde ausdrücklich verzichtet.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Gegen das, in dieser Art und Weise, gespickt mit Halbwahrheiten und teilweise falsch zitierten Entscheidungen verfasste Straferkenntnis des Parkservice des Magistrates Linz vom 07.03.2024 mit dem Zeichen AS/PB-2352161 erhebe ich fristgerecht Beschwerde und begründe diese wie folgt.
1. Ich bestreite nicht, dass der Ausweis so hinter der Windschutzscheibe hinterlegt wurde, wie dies die Fotos im Straferkenntnis zeigen. Hervorzuheben ist aber, dass auf dem Foto deutlich der Behindertenausweis gut erkennbar und auch die Nummer des Ausweises sowie das weiße A ersichtlich war. Die Beurteilung des Sachverhalts ist eine reine Rechtsfrage - auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichte ich daher.
Auch erkennbar ist, dass es sich bei meinem Ausweis um einen ‚alten' Ausweis handelt, für den der Gesetzgeber gar keine Befristung vorgesehen hat. Das sollten sowohl das Parkaufsichtsorgan als auch die Behörde wissen, umsomehr das Aufsichtsorgan ja kontrollieren muss und zudem gehört nun mal, dass man auch erkennt was man kontrolliert. Es ist daher für mich verwunderlich, dass, wie man aus der Organstrafverfügung klar und deutlich entnehmen kann - mir vom Straßenaufsichtsorgan der Vorwurf gemacht wurde,
Aktenzeichen: 400042352161
Dienstnummer: 121
Tatbestand: 005
PAB ordnungswidrig angebracht
Strafbetrag: EUR 35,00
Tag der Übertretung: 28.12.2022
von: 11:01 bis: 11:13 ◄
Land: A
Kennzeichen: x
Fabrikat: J Farbe: ANTHRAZIT
Straße/Platz: Adresse
Konkretisierung PAB-Befristung?
dass der Parkausweis nicht ordnungsgemäß angebracht war und zwar deshalb, weil
• die Parkausweisbefristung ???? nicht ersichtlich war.

2. Weiters wird durch die fotografisch dokumentierte Hinterlegung meines Parkausweises von vornherein klar, dass ich im Besitz eines Behindertenparkausweises bin und dieser Ausweis Gültigkeit hat. (Eine Befristung war ja gesetzlich gar nicht zulässig!) Die eindeutige Identifizierbarkeit des Ausweises war ja schließlich auch durch die sichtbare Ausweisnummer gegeben, sodass es dem Parkwacheorgan bzw. der Behörde jederzeit leicht möglich war, die Authentizität des Ausweises zu prüfen.
3. Nicht nachvollziehbar sind die Ausführungen der Behörde zur Judikatur bzw. deren Änderung. Fakt ist, dass es bis vor Kurzem so war, dass die Behörde auch die Hinterlegung gefalteter Ausweise akzeptiert hat. Die Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat diese Rechtsansicht auch mehrfach bestätigt. Auch wenn es keine höchstgerichtliche Entscheidung dazu gibt: die Behördenpraxis und die Rechtsprechung des zuständigen Landesverwaltungsgerichts sind für mich doch eine Richtlinie, an die man sich halten kann! Unverständlich sind für mich auch die Ausführungen zum Judikat des Landesverwaltungsgerichts Steiermark: bei genauerer Lektüre besagt auch dieses Judikat nichts Anderes - nämlich, dass die für die Kontrolle relevanten Daten sichtbar sein müssen. Wie bereits erwähnt: die Ausweisnummer reicht völlig aus, um den Ausweis prüfen zu können!
4. Wenn die Behörde meint, ich hätte gegen den Zweck des PGG verstoßen, so irrt sie auch in diesem Punkt. Nachdem ich ja über eine Parkberechtigung verfüge und daher unbegrenzt parken darf, kann ich daher auch nicht gegen den Zweck der ‚Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen' verstoßen haben! Auch kann ich keine Parkgebühr hinterzogen haben, weil das Parken - aufgrund meines Ausweises - ohnehin gebührenbefreit ist. Alleinig kann mir daher vorgeworfen werden, dass ich die Kontrolle der Parkgebührenbefreiung - durch den nicht gänzlich sichtbaren Ausweis - erschwert habe. Aber auch das trifft ja nicht zu: die Ausweisnummer war ersichtlich und damit die Überprüfungsmöglichkeit gegeben. Da es auch deutlich erkennbar war, dass es sich um einen Altausweis handelt - eine Befristung daher gar nicht möglich war - stand die Gültigkeit des Ausweises außer Frage. Oder anders gewendet: wenn der Parkausweis zur Gänze sichtbar hinterlegt gewesen wäre, hätte das Parkwacheorgan bzw. die Behörde auch keine weitergehenden Kontrollmöglichkeiten gehabt.
5. Nachdem ich jetzt weiß, dass die Behörde neuerdings darauf Wert legt, dass der Ausweis zur Gänze sichtbar hinterlegt wird, werde ich das in Zukunft berücksichtigen - es kostet mich - im Gegensatz zu diesem Verfahren - weder Nerven, Zeit noch Mühe. Aufgrund der bisherigen Behördenpraxis bin ich aber davon ausgegangen, dass diese Art den Ausweis zu hinterlegen weiterhin toleriert wird - auch aufgrund der Tatsache, dass es zu KEINER Judikaturänderung gekommen ist!
6. Nachdem es sich gegenständliche - wenn überhaupt - nur um einen Formalverstoß handelt, ich weder eine Parkgebühr hinterzogen habe, noch den Zweck des Parkgebührengesetzes vereitelt habe, hätte die Behörde diesen Umstand auch bei der Strafhöhe berücksichtigen müssen. Eine Strafe in Höhe von 25% der Höchststrafe ist in diesem Fall jedenfalls nicht gerechtfertigt. Nachdem auch mein Verschulden bestenfalls als geringfügig beurteilt werden kann, hätte wohl auch eine Ermahnung gereicht. Es ist wirklich unglaublich, dass ein Parksünder, der absichtlich keinen Parkschein löst, sogar eine geringere Strafe erhält! Derartige Fälle werden meines Wissens vom Magistrat nämlich mit einer Strafe von nur € 36 bedacht. Eine derartige Vorgangsweise in meinem Fall ist geradezu empörend!"
(Hervorhebungen nicht übernommen)

Mit Schreiben vom 24. Mai 2024 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Die belangte Behörde beantragte unter Hinweis auf eine beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Amtsrevision (RA 2023/16/0108), die einen ähnlichen Fall, nämlich einen Behindertenausweis ohne Befristung, betreffe, das gegenständliche Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des Höchstgerichtes auszusetzen. In der Sache selbst beantragte die belangte Behörde die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen. Die belangte Behörde beantragte für den Fall der Zulässigkeit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt unzweifelhaft ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 28. Dezember 2022 von 11:01 Uhr bis 11:13 Uhr in L, Adresse abgestellt.

Hinter der Windschutzscheibe dieses Fahrzeuges war ein Parkausweis in der Art und Weise angebracht, sodass nur dessen obere Hälfte zu sehen war. Das genaue Ausstellungsdatum des Parkausweises sowie die ausstellende Behörde sind nicht bekannt. Der Parkausweis wurde vor 2014 ausgestellt.

Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit abgestellt hatte und im Fahrzeug ein Parkausweis in der beschriebenen Form angebracht war, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus auch aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den darin befindlichen Fotos.

Dass sich der Abstellort in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Linz Nr. 2017/11.

Aus den im behördlichen Verfahrensakt einliegenden Fotos ist weder die ausstellende Behörde noch das Ausstelldatum zu erkennen. Es gibt aber keinen Grund den Angaben des Beschwerdeführers, dass der Parkausweis vor 2014 ausgestellt wurde, keinen Glauben zu schenken, zumal auch die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis keine davon abweichenden Feststellungen trifft. Wie unter III. aufzuzeigen sein wird, kommt es ggst. aber nicht darauf an, ob es sich um einen „alten“ oder einen „neuen“ Parkausweis handelt.

Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet.
Die belangte Behörde hat für den Fall, dass die Beschwerde als zulässig angesehen wird, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.
Gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.
Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage unbestritten feststeht, ist von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Klärung der hier zu entscheidenden Rechtssache nicht zu erwarten. Der Verhandlungsantrag der belangten Behörde wurde bedingt für den Fall der Zulässigkeit gestellt. Hierzu ist festzuhalten, dass eine Beschwerde nur dann als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn diese entweder verspätet eingebracht wurde oder von einer Person, der keine Parteistellung zukommt – die gegenständlich nicht Adressat des bekämpften Straferkenntnisses ist. Die Frage der Rechtzeitigkeit ist anhand des Zeitpunktes der Zustellung des bekämpften Straferkenntnisses und des Zeitpunktes der Einbringung des Rechtsmittels zu klären, die aufgrund der Aktenlagen zweifelsfrei feststehen, sodass ein diesbezüglicher Klärungsbedarf, der eine mündliche Verhandlung erforderlich machen würde, nicht besteht. Darüber hinaus ist das hier bekämpfte Straferkenntnis zweifelsfrei an den Beschwerdeführer gerichtet und wird dieser in der Rechtsmittelbelehrung auch über die ihm zustehende Möglichkeit der Beschwerdeerhebung hingewiesen, sodass auch zur Frage der Parteistellung des Beschwerdeführers kein Klärungsbedarf vorliegt, der eine mündliche Verhandlung notwendig machen würde.
Durch Bundes- oder Landesgesetz ist nichts anderes bestimmt und steht dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

Somit konnte ungeachtet des Parteiantrages von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001), wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

Gemäß § 1 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 wird für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.g.F.) eine Parkgebühr vorgeschrieben.
Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachangeführten Straßen (bzw. Verkehrsflächen) umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen (bzw. Verkehrsflächen):
a) Untere Donaulände bis Gruberstraße, Gruberstraße bis Lederergasse, Lederergasse bis Holzstraße, Holzstraße bis Haus Nr. 15, Verbindungsstraße zu den Bahngleisen Richtung Osten, entlang der Bahngleise Richtung Süden, Verlängerung der Kaplanhofstraße bis Nietzschestraße, Garnisonstraße von Semmelweisstraße bis Prinz-Eugen-Straße, Prinz-Eugen-Straße bis Goethestraße, Goethestraße bis Verbindungsstraße zur Blumauerstraße, Verbindungsstraße zwischen Goethestraße und Blumauerstraße, Blumauerstraße, Nord- und Westteil des Blumauerplatzes, Bahnhofstraße bis Kärntnerstraße, entlang des Landesdienstleistungszentrums Richtung Bahngleise, entlang der Gebäudefronten des Hauptbahnhofs, Terminal-Towers und Postamtes bis Kärntnerstraße, Kärntnerstraße bis Waldeggstraße, Waldeggstraße von der Kärntnerstraße bis Kellergasse, Kellergasse, Sandgasse, Hopfengasse (einschließlich der westlich angrenzenden Verkehrsflächen bis zur Kreuzung mit der Kapuzinerstraße), Kapuzinerstraße, Römerbergtunnel (einschließlich darüberliegender Lessingstraße bis zur Kreuzung mit der Schlossergasse), Obere Donaulände vom Römerbergtunnel bis Untere Donaulände; (Anm: Novelle - Amtsblatt 2007/22)

b) Verbindungsstraße von Oberer Donaustraße bis Linke Donaustraße, Linke Donaustraße bis Verbindungsweg zur Kirchengasse, Kirchengasse, Verlängerte Kirchengasse bis Wildbergstraße, Wildbergstraße, Freistädter Straße Stadlbauerstraße bis Kaarstraße, Kaarstraße bis Kapellenstraße,

Kapellenstraße,Rosenstraße, Obere Donaustraße. (Anm: Novellen - Amtsblatt 1997/16, 1999/13, 2001/14) (Anm: c) aufgehoben Novelle Amtsblatt 2015/23)
[...]

Gemäß § 1 Abs. 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 gelten als Abstellen im Sinne dieser Verordnung das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

Gemäß § 3 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist zur Entrichtung der Parkgebühr die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet.

Gemäß § 4 lit. d Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist die Parkgebühr für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind, nicht zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist die Parkgebühr bei Beginn des Abstellens fällig.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 wird die Parkgebühr durch den Einwurf von geeigneten Münzen in die Parkscheinautomaten, sofern die technische Ausstattung der Parkscheinautomaten dies zulässt unter Verwendung einer elektronischen Chipwertkarte (elektronische Geldbörse) oder durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins entrichtet.
Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation. Als Nachweis der Entrichtung dient der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein sowie beim Erwerb eines elektronischen Parkscheins die Bestätigung der Anmeldung durch das elektronische System. Beim Starten des Parkvorganges im elektronischen System wird der sich aus der höchstzulässigen Parkdauer ergebende Abgabenbetrag fällig. Die tatsächliche Abrechnung erfolgt am Ende der Parkdauer. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen bzw. elektronisch zu erwerben, ohne zwischenzeitlich mit dem Fahrzeug weggefahren zu sein. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

Gemäß § 5 Abs. 3 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist der am Parkscheinautomaten erworbene Parkschein unverzüglich nach Beginn des Abstellens am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum zu entfernen. (Novelle Amtsblatt 2008/19)

Gemäß § 5 Abs. 4 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 ist es verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

Gemäß § 5 Abs. 5 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 wird für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 als Kontrolleinrichtung die hierüber erstellte Urkunde bestimmt, wobei Abs. 3 und 4 sinngemäß gelten. (Novelle Amtsblatt 1994/15)

Gemäß § 6 Abs. 1 Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz 1988 idF ABl 2020/20 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 Oö. Parkgebührengesetz i.d.g.F., mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- zu bestrafen, wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO idgF ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.

Gemäß § 29b Abs. 3 lit. b StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung, parken.

Gemäß § 29b Abs. 4 StVO hat der Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 beim Halten gemäß Abs. 2 sowie beim Befahren einer Fußgängerzone gemäß § 76a Abs. 2a diesen den Straßenaufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen. Beim Parken gemäß Abs. 3 sowie beim Halten oder Parken auf den nach § 43 Abs. 1 lit. d freigehaltenen Straßenstellen hat der Ausweisinhaber den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe das im Spruch angeführte Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in dem im Spruch angeführten Zeitraum abgestellt und sei dabei seiner Verpflichtung zur Entrichtung

der Parkgebühr nicht nachgekommen, da kein gültiger Parkschein im Fahrzeug vorhanden war.

Da der Beschwerdeführer Inhaber eines Parkausweises gemäß § 29b StVO ist, hat er die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nur dann zu verantworten, wenn er das abgestellte Fahrzeug nicht mit dem ausgestellten Parkausweis zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gekennzeichnet hatte.

Nach der gesetzlichen Bestimmung ist der Parkausweis gut sichtbar hinterlegt im Fahrzeug anzubringen. Gut sichtbar hinterlegt heißt jedenfalls, dass alle wesentlichen Bestandteile dieses Parkausweises gut sichtbar sein müssen. Dazu zählen neben der Ausweisnummer auch die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum.

Mit den von der belangten Behörde zitierten Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 17. November 2021, LVwG 30.20-2648/2021 sowie LVwG-30.20-2649/2021, worin dieses ausgesprochen hat, dass unter der von § 29 Abs. 4 StVO normierten „guten Erkennbarkeit“ zu verstehen ist, dass alle relevanten Angaben auf dem Ausweis gut erkennbar sein müssen und der Ausweis vom Überwachungsorgan ohne weiteres kontrolliert werden können muss, ohne dass etwa nach der Ausweisnummer nachgefragt werden müsste, ob ein ordnungsgemäßer Behindertenparkausweis bestehe, wird nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als dass ein Behindertenparkausweis so angebracht sein muss, dass alle relevanten Angaben sichtbar sind.

Der Verweis des Beschwerdeführers auf die Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Frage, ob ein zusammengefalteter Parkausweis unter der Voraussetzung, dass es sich um einen unbefristeten Parkausweis handelt und auf der nicht sichtbaren Seite daher nichts eingetragen sein kann, als gut sichtbar hinterlegt zu beurteilen ist, vermag nicht zum Ziel zu führen, da in dem vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Erkenntnis, davon auszugehen war, dass alle wesentlichen Bestandteile des Parkausweises gut sichtbar waren, was hier jedoch nicht der Fall ist, da hier nur die Ausweisnummer, aber weder das Ausstellungsdatum noch die ausstellende Behörde sichtbar waren, sodass hier der Parkausweis keinesfalls als gut hinterlegt zu beurteilen ist.

Da, wie festgestellt, der Beschwerdeführer den Parkausweis nicht gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt hatte, kommt ihm auch die Ausnahmebestimmung von der Entrichtung der Parkgebühr nicht zugute und hat er somit die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Ein entsprechendes Vorbringen wurde nicht erstattet und sind im Beweisverfahren auch keine Umstände zu Tage getreten, die ein fahrlässiges Handeln hätten ausschließen können. Der Beschwerdeführer hat die ihm angelastete Tat damit auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten, Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zur gegenständlichen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Beschwerdeführer gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Ob und gegebenenfalls welche Gründe von der belangten Behörde als mildernd oder erschwerend gewertet wurden, ist dem bekämpften Straferkenntnis nicht zu entnehmen. Mangels anders lautender Informationen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass gegen den Beschwerdeführer keine (einschlägigen) verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen bestehen, sodass dessen Unbescholtenheit als mildernd und kein Grund als erschwerend zu werten ist.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde von einem Einkommen von 2.500 Euro und fehlenden Sorgepflichten und Vermögen aus. Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich nicht geäußert. Das Gericht folgt insofern der behördlichen Schätzung.

Angesichts dessen, dass der Beschwerdeführer erstmalig verwaltungsstrafrechtlich in Erscheinung getreten zu sein scheint und auch sonst unbescholten ist, ist für das Gericht nicht ersichtlich, warum die Behörde davon ausgeht, dass beim Beschwerdeführer eine Strafe im Ausmaß von 25 % der Höchststrafdrohung erforderlich ist, zumal der Beschwerdeführer auch ausführt, die Parkkarte zukünftig so im Fahrzeug zu deponieren, dass alle relevanten Informationen ersichtlich sind.
Das Gericht geht davon aus, dass dem Beschwerdeführer die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens, angesichts seiner Ersttäterschaft, auch bei einer Strafe von 35 Euro ausreichend vor Augen geführt werden kann und aus spezialpräventiven Überlegungen eine höhere Strafe nicht angezeigt ist.
In Anbetracht dessen geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die im Spruch dieses Erkenntnisses ausgesprochene Strafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und ausreichend ist, den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten.
Die belangte Behörde hat die Ersatzfreiheitsstrafe unrichtig berechnet. Bei Verhängung von nunmehr 35 Euro wäre eine Ersatzfreiheitsstrafe von 53 Stunden gerechtfertigt. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist es allerdings verwehrt, diesen Umstand zum Nachteil des Beschwerdeführers aufzugreifen, sodass es bei der festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe von 44 Stunden zu bleiben hat.
Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 (wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung

durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind) unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 7.4.2017, Ra 2016/02/0245, mwN).
Die Erteilung einer Ermahnung kommt insofern nicht in Betracht, weil der Beschwerdeführer das im Gesetz typisierte Verhalten, die gänzlich fehlende Entrichtung der Parkgebühr, gesetzt hat.

Zum Aussetzungsantrag der belangten Behörde ist festzuhalten, dass der beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Sachverhalt mit dem hier in Rede stehenden Sachverhalt nicht vergleichbar ist. Gegenstand des dortigen Verfahren ist im Grunde genommen die Frage, ob ein zusammengeklappt angebrachter Parkausweis, bei dem alle gültigkeitsrelevanten Merkmale ablesbar sind und auf der nicht sichtbar angebrachten innen liegenden Seite des Parkausweises keinerlei Vermerke vorhanden sind, als „gut sichtbar angebracht“ zu bewerten ist, während es im ggst. Fall um die Frage geht, ob ein Parkausweis, der nur zu etwa der Hälfte sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht und bei dem im Grunde genommen nur die Ausweisnummer ablesbar ist als „gut sichtbar angebracht“ zu bewerten ist. Aus diesem Grund konnte eine Aussetzung des hier anhängigen Beschwerdeverfahrens unterbleiben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Da die gegen den Beschwerdeführer verhängte Geldstrafe herabgesetzt wurde, hat er keine Kosten für das Beschwerdeverfahren zu tragen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß